



Schönberger Straße 67  
24148 Kiel

Telefon: (0431) 6 00 76 30  
Telefax: (0431) 6 00 76 333

<http://www.gymnasium-wellingdorf.de>  
[Gymnasium-Wellingdorf.Kiel@schule.landsh.de](mailto:Gymnasium-Wellingdorf.Kiel@schule.landsh.de)

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Wellingdorf

### **Lockerung der Maskenpflicht**

30. Oktober 2021

Liebe Eltern,

nachdem bereits in den Medien darüber berichtet wurde, sind die Schulen nun auch offiziell vom Bildungsministerium darüber informiert worden, dass ab dem 1. November 2021 die Maskenpflicht in den Schulen gelockert wird.

Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) besteht damit ab kommenden Montag:

- auf dem Schulhof und sonst im Freien;
- für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonst an Schulen tätige Personen innerhalb des Unterrichtsraumes am eigenen Sitzplatz bzw. am konkreten Tätigkeitsort;
- gleiches gilt bei Sitzungen der Schülervertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien;
- für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonst an Schulen tätige Personen in der Mensa am Sitzplatz
- beim Ausüben von Sport sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
- für Eltern am eigenen Sitzplatz in Elternversammlungen sowie in Sitzungen der Elternvertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien.

Die Verpflichtung, weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, gilt in folgenden Situationen:

- Auf den Gemein- und Begegnungsflächen in den Unterrichts- und sonstigen Schulräumen besteht weiter die MNB-Pflicht.

- Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die jeweils örtlichen Hygieneregeln (auch auf Hin- und Rückweg).
- Auf Schulwegen müssen Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit die geltende Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.

Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule nicht vorgeschrieben ist, kann diese selbstverständlich weiterhin getragen werden.

Für unsere Schülerinnen und Schüler wird es weiterhin eine regelmäßige, d.h. zweimal wöchentliche (Selbst)Testpflicht auf das Corona-Virus geben. Diese (Selbst)Testpflicht bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler nur zur Schule kommen dürfen, wenn ein negativer Test vorliegt. Ein negatives Testergebnis kann, wie gehabt, durch einen in der Schule unter Aufsicht durchgeführten (Selbst)Test, eine qualifizierte Selbstauskunft oder eine Bescheinigung eines negativen Testergebnisses nachgewiesen werden. Der Test darf nicht länger als drei Tage zurückliegen und muss danach erneut erfolgen und bescheinigt werden.

Sollte Ihr Kind bereits vollständig geimpft sein, ist es von der o.g. (Selbst)Testpflicht befreit. In diesem Fall bitten wir Ihr Kind, soweit noch nicht geschehen, einen entsprechenden Nachweis im Schulsekretariat vorzulegen.

Falls es ab dem 1. November 2021 in einer Lerngruppe zu einem Infektionsfall kommen sollte, gelten für diese Lerngruppe für fünf Tage eine Pflicht zum täglichen Selbsttest sowie die Maskenpflicht auch wieder im Unterricht. Weitere in diesem Fall notwendige Entscheidungen wie Quarantänemaßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt getroffen.

Liebe Eltern, die Lockerung der Maskenpflicht in der Schule bedeutet vor allem für Ihre Kinder mit Sicherheit eine große Erleichterung. Darüber freue ich mich. Dennoch hoffen wir natürlich alle, dass diese Lockerung nicht dazu beiträgt, die Infektionszahlen im Herbst und Winter über Gebühr ansteigen zu lassen.

Lassen Sie uns deshalb alle gemeinsam dafür Sorge tragen, dass dies möglichst nicht passiert, indem wir weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln einhalten sowie bei Erkältungssymptomen die Empfehlungen des „Schnupfenplans“ beachten. Sie finden ihn auf unserer Schulhomepage.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein schönes und möglichst sonniges Wochenende und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Ihr

Uwe Borstelmann